

## GESPRÄCH ZUM „KIRCHENASYL“ (HERBST 2014)

**Prof. Dr. Klaus-Michael und Susanne Kodalle, Sup. i.R. Michael Dorsch, Sup. Sebastian Neuß, Prof. Dr. Gerhard Jahreis, Kirchenrat Thomas Brucksch (Landeskirchenamt der EKM)**

Prof. Dr. Klaus-M. Kodalle  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Institut für Philosophie  
Private Anschrift: Forstweg 25, 07745 Jena  
[x8kokl@uni-jena.de](mailto:x8kokl@uni-jena.de)

10.09.14

Sehr geehrter Herr Superintendent, lieber Herr Neuß,

es wird noch allerhand Gelegenheiten geben, das strittige Thema Kirchenasyl zu diskutieren. Ich bin geneigt, meine Position dazu zu verschriftlichen. JETZT will ich nur auf EINEN Begriff eingehen, den Sie gestern Abend (Gedenkveranstaltung 20 Jahre Kirchenasyl Stadtkirche Jena. SN) ins Gespräch brachten: *status confessionis*. Das ist, wie ich finde, das stärkste Geschütz im innerkirchlichen Diskurs. Und dazu möchte ich, bevor ich gleich zum Zug nach Berlin eile, noch schnell und (wie man heute manchmal zu sagen pflegt) ungeschützt meine Meinung sagen.

Ich bin der Auffassung, dass dieser Terminus in dieser Debatte deplaziert ist. Er wurde geschichtlich (soweit ich sehe) zuletzt vorgebracht im Verhältnis der Kirche zu einem Unrechtsregime (übrigens leider auch erst, als die Nazis die Übertragung ihrer Judengesetzgebung auf die Pfarrerschaft durchsetzen wollten ...). Im Verhältnis zu einem funktionierenden Rechtsstaat ist das m.E. ein Kampfbegriff, dessen Benutzung den Streit innerhalb der Kirche nur anfachen kann. Wo steht denn das Bekenntnis auf dem Spiel, wenn man der Auffassung ist, dass (in der Sicht der massenhaft nach Deutschland strömenden Flüchtlinge) attraktivste Asylrecht in Europa sollte – angesichts bestimmter Notfälle, deren man sich annimmt – NOCH großzügiger, NOCH weitherziger sein? Für mich als Christen UND HOMO POLITICUS ist ganz klar, dass nach transparenten Regeln (z.B. der messbaren Wirtschaftskraft?) die Flüchtlinge proportional auf alle Länder der EU zu verteilen sind. (Der engagierte Kampf kirchlicher Personen und Gruppen für die humane Regelung einzelner Härtefälle kann daran nichts ändern.) Sofern die momentane Regelung der Gesetzgebung oder der Praxis nicht transparent genug ist oder zu neuen Ungerechtigkeiten führt, muss man sich, auch als Kirche, für die Neuregelung durch Einflussnahme auf den Gesetzgeber im Sinne öffentlicher Stellungnahmen einsetzen.

Wie gestern Abend gesagt wurde: Alles ist eine Frage der empirischen Beurteilung der Lage. In dieser individuellen Beurteilung der Lage spielen moralische Vor-Urteile, moralische Erwartungen und Motive eine entscheidende Rolle, auch wenn es angeblich nur um eine sachliche Beschreibung geht. So kommt es unterschwellig/unausgesprochen zum Streit um die Frage „Wer hat die bessere Moral?“ Und damit auch zur Frage: Hat der Christ eigentlich, weil er sein Leben im Glauben auf Gott zurückführt, eine bessere Moral als „diese da“? Oder ist er womöglich besser dran als „diese da“, weil ihm sein unvermeidliches Scheitern an den

Klippen der moralischen Ansprüche an sich selbst und die anderen verziehen ist und immer wieder verziehen wird – weil „Geist Gottes“ eben der „Geist der Verzeihung“ ist?

Kurzum: ich bitte Sie, noch einmal abzuwägen, ob die Berufung auf den status confessionis in diesen innerkirchlichen Debatten angebracht ist.

Herzlich grüßt Sie

Ihr Klaus Kodalle

---

-----Original-Nachricht-----

Betreff: AW: Brief, 10.09.2014

Datum: Wed, 10 Sep 2014 13:26:25 +0200

Von: "Sebastian Neuß"

An: "x8kokl@uni-jena.de"

Sehr verehrter Herr Prof. Kodalle,

es war mir, vorausgeschickt, eine große Freude, dass Sie gestern bei der für mich sehr eindrücklichen Veranstaltung zum Kirchenasyl dabei waren. So konnte ich Sie einmal persönlich erleben.

Ihre Nachfrage nach dem "status confessionis" ist berechtigt und nachvollziehbar. In der wörtlichen Rede kann man Anführungszeichen und - Fragezeichen, insbesondere in einer Plenumsrunde nur schwer mitsagen. Ich wollte die Bekenntnisfrage nicht stellen. Das mag so gewirkt haben, weil ich die Veranstaltung organisatorisch nicht für den geeigneten Ort hielt, ihren Einwand umfassend zu erörtern.

In der Sache, also in Bezug auf den theologisch-biblischen Begründungszusammenhang für das Kirchenasyl, bleibe ich freilich dabei, dass wir uns hier tiefgründig in der Schrift und ihrer Intention abzusichern haben und das auch können - und, abgeleitet, auch in unseren Bekenntnisschriften, die nun natürlich nicht expressiv verbis auf die Kirchenasylfrage eingehen (interessant aber wären z.B. Reflexionen im Horizont der Barmer Theologischen Erklärung, Thesen II, V und VI).

Ich möchte aber unsere Frage hier nicht weiter ausfächern - ich ahne das weite Feld politikwissenschaftlicher und philosophischer Implikationen - und möchte Sie lieber mit den Brüdern Dorsch und Zimmermann zu unserem verabredeten Gespräch einladen. Ich bin gespannt und freue mich sehr auf Darlegungen und Lernerfahrungen.

Für heute herzliche Grüße

Ihr

Sebastian Neuß

---

> -----Original-Nachricht-----

> Datum: Tue, 16 Sep 2014 16:41:38 +0200

> Von: Klaus-Michael Kodalle <x8kokl@uni-jena.de>

> An: sctneuss@t-online.de

>

> Sehr verehrter lieber Herr Neuß,

> haben Sie vielen Dank für Ihre klarstellende Antwort.

> Ihre freundliche Einladung zum Gespräch nehme ich gern an. Aber weder am

> 10. noch am 23. Okt. „kann“ ich. Am 10. bin ich mit meiner Frau in Ferien

> und am 23. nehme ich in Passau an einer Konferenz über „Widerstand“ im

> 20. Jh. teil. Dennoch ist es ja so, dass ich als Ruheständler mehr freie

> Termine habe als Sie! Und doch ist leider bei mir auch der November

> schon arg „besetzt“. Ich mache es einfach so, dass ich Ihnen unten eine

> Auswahl freier Termine aufliste.

>

> Bis zum Gespräch vergeht also vermutlich noch einige Zeit. Deshalb

> ergänze ich hier meine letzte Stellungnahme in Beantwortung Ihrer Mail,

> weil ich a) gerade die Zeit habe, unmittelbar zu reagieren, und b) ja

> die Möglichkeit besteht, diesen unseren Mailwechsel den Herren Dorsch

> und Zimmermann zur Kenntnis zu geben.

>

> Gestatten Sie mir, Ihnen eine Erwägung vorzulegen, mit der ich mich

> zweifellos als Amateur auf ein Gelände begeben, das von den

> Hermeneutik-Fachleuten der Theologie gründlichst beachtet ist. Sie heben

> hervor, Ihnen komme es auf „den theologisch-biblischen

> Begründungszusammenhang für das Kirchenasyl“ an und es gelte, sich „hier

> tiefgründig in der Schrift und ihrer Intention abzusichern“. – Hierzu

> ein paar sicherlich kritikbedürftige Gedanken. In den Psalmen bzw. bei

> den Propheten gibt es ein paar eindringliche Stellen zur Wahrnehmung des

> Fremden, die vermutlich erforderlich waren, weil es mit der

> Respektierung fremder Zugereister oder von Sklaven nicht gerade gut

> bestellt war. (Die heutigen Kinder Israels verweigern in diesen Tagen

> tausenden Hilfesuchenden aus Afrika jedes Gehör und jagen sie zurück

> übers Meer.)

>

> Ich finde es angebracht, wie in annähernd zweitausendjähriger

> kirchlicher Tradition - im Rahmen von Gottesdienst und Verkündigung - die

> mahnenden Stimmen aus Psalmen und Prophetie zur Unterstützung der

> christlichen Botschaft herangezogen werden. Das geschieht

> wohlbegründet-/selektiv/, weil sich bekanntlich nicht alle Gottesrede

> des AT als konform mit Jesu Botschaft erweist.

>

> Aber nun wechsele ich die Perspektive und sage: bei der Klärung

> komplizierter Rechtsfragen und politischer Urteile über die

> Angemessenheit oder Unangemessenheit des Gesetzesgehorsams sind

> Aussprüche aus einer fernen Hirten- und Nomadenkultur in meinen Augen

> wenig aussagekräftig. Nicht nur ist es ganz abwegig, in dieser Kultur so

> etwas wie ein Asyl/recht/ anzunehmen, welches auf der Respektierung

> eines allgemeinen Menschenrechts beruht. Vielmehr muss man doch zur

> Kenntnis nehmen, dass der Grundgedanke eines Auserwähltseins auf der

> Basis blutmäßiger Verbundenheit die Möglichkeit der Annahme des Fremden  
> als integrationsfähiger tendenziell Gleich-Berechtigter prinzipiell  
> ausschloss. Die nicht rein-jüdischen Frauen und Kinder, die das Volk bei  
> der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft in die alte Heimat  
> mitbrachte, wurden deshalb von den Autoritäten gnadenlos dem Tod  
> überantwortet: nämlich zurück in die Wüste geschickt, wissend, dass sie  
> so den sicheren Tod des Verhungerns und Verdurstens finden werden. (Das  
> war noch im 20. Jh. die Strategie der Türken gegenüber den Armeniern.)  
> Nichts aus dieser geschlossenen Gesellschaft eines Hirtenvolkes mit  
> seinem eifernden Gott kann m.E. für einen aktuellen Diskurs über die  
> Weite oder die Grenzen unserer Rechtskultur Maß gebend sein. Anders  
> gesagt: jedes aus dem Zusammenhang gerissene Bibelwort lässt sich im  
> angedeuteten Sinne ideologiekritisch hinterfragen und entsprechend als  
> unangebracht zurückweisen.

>

> Durchaus bekannt ist mir, dass es zeitweise in Israel die Einrichtung  
> eines Tempelasyls gab. Doch dies war nicht für den Fremden, der dem Volk  
> des Bundes gar nicht angehört, vorgesehen, sondern war erreichbar z.B.  
> für einen Schwerverbrecher, der auf diese Weise einem gerechten Spruch  
> des Richters entzogen wurde. Aus der priesterschriftlichen Gesetzgebung  
> über die Asylstätte kann man entnehmen, dass derjenige, der einen  
> Menschen ohne Vorsatz erschlagen hat, Zuflucht finden durfte in einer  
> Freistatt beim Hohenpriester; bis zu dessen Tod durfte er dort bleiben,  
> ohne weiter verfolgt zu werden. Sobald der Hohepriester gestorben war,  
> durften alle Totschläger unbehelligt, trotz der Bedrohung durch  
> Blutrache, in ihren Heimatort zurückkehren. Eduard Lohse, „Märtyrer und  
> Gottesknecht“, Göttingen 1955, weist allerdings auf die zeitliche  
> Begrenzung des Tempelasyls hin. Schon in der nachexilischen Zeit hatte  
> die Asylgesetzgebung nur noch 'theoretischen' Charakter und fand keine  
> praktische Anwendung mehr. Zur Zeit des Neuen Testaments hat es  
> jedenfalls erst recht keine Asylstätte mehr gegeben.

>

> Ganz unabhängig von solchen eigentümlichen historischen Beständen ist  
> mir unersichtlich, wie man im aktuellen Diskurs über die Verbindlichkeit  
> des Rechts für jeden Bürger und jede Person des öffentlichen Rechts (>  
> Kirche) mit Bibelbezügen irgendetwas BEGRÜNDEN kann.

>

> Diese Überlegung stellt übrigens nicht in Abrede, dass der einzelne  
> Christ sich angesichts der Not eines Fremden zur Hilfeleistung berufen  
> fühlen kann. Auch dass er Unterstützer gewinnt, die die Sache so  
> beurteilen wie er, ist nachvollziehbar. Eine Beanspruchung der  
> Gemeinde/Kirche im Sinne einer Pression, die Dinge so und nicht anders  
> „vom Evangelium her“ zu beurteilen, ist indessen zu vermeiden. Das käme  
> einer theologischen Gleichschaltung der individuellen Urteilsbildung in  
> Bezug auf Politik und Recht gleich.

>

- > Wenn ich in dieser Stellungnahme die Bekenntnisschriften nicht
- > einbeziehe, dann nicht deshalb, weil in ihnen expressiv verbis auf die
- > Kirchenasylfrage gar nicht eingegangen wird, sondern allein deshalb,
- > weil ich mir die von Ihnen genannten Passagen aus Barmen II, V und VI
- > erst noch vergegenwärtigen muss!
- >
- > Mit gespannter Aufmerksamkeit verfolge ich Diskussion und
- > Beschlussfassung zum Kirchenasyl in den Gremien der Jenaer Kirche.
- >
- > Es grüßt Sie vielmals
- > Ihr Klaus Kodalle
- >

-----

Am 23. September 2014 schrieb M. Dorsch:

Lieber Herr Kodalle,

Herr Neuß hat freundlicherweise Ihre email vom 16.09. weitergeleitet.

Ich erlaube mir nun, spontan und wenigstens in kurzen Sätzen, darauf zu reagieren.

Es könnte nämlich sein, dass wir einige Mühe darauf verwenden müssen, unsere unterschiedlichen Text- und Verstehenswelten miteinander in Beziehung zu bringen, auch wenn sich das Thema so unmissverständlich zu geben scheint.

Hier also die knappen Anmerkungen:

1. Wenn, wie Herr Neuß das tut, von einem biblisch-theologischen Begründungszusammenhang die Rede ist, dann sind damit nach meiner Auffassung biblische *Gründe*, *nicht Ursachen*, für heutige ethische und sonstige theologische Auffassungen gemeint, auf deren Grundlage oder aus denen heraus die aktuellen Entscheidungen getroffen werden. Es geht nicht um einen Kausalzusammenhang etwa im Sinne irgendeiner Verbalinspiration.

2. Die menschenrechtlichen Kriterien unseres Grundgesetzes kommen unbestritten aus der jüdisch-christlichen Tradition. Ich denke, darüber herrscht Einigkeit.

Und hier sagt doch niemand: Die Zehn Gebote sind historisch relativ und somit irrelevant für die ethische Fundierung sozialen Lebens heute, weil sie aus dem Leben der "geschlossenen Gesellschaft eines Hirtenvolkes mit seinem eifernden Gott" stammen.

Und überdies, lieber Herr Kodalle, ich sage es mal direkt und ein wenig grob: Solche Formulierungen erinnern mich irgendwie auch an "deutschchristliches" wie auch "linkes" Vokabular...

Die zahlreichen Aussagen zum Asyl, die überhaupt nicht in Gänze herangebracht werden können, sind u.a. im sog. Bundesbuch, der Gesetzessammlung 2.Mose 20,22 - 23,19 in konzentrierter Form aufzufinden:

Etwa Kap.21,12-14:

Die Grundlinien sind hier schon enthalten und halten sich durch die gesamte Kirchen- wie Theologiegeschichte hindurch.

Der Text setzt implizit voraus, dass nach der Flucht an den festgesetzten Ort eine Entscheidung gefällt wird, ob der erste (unabsichtliche Tötung) oder der zweite Fall (vorsätzlicher Totschlag oder Mord) vorliegt. Die Flucht an den festgesetzten Ort gibt keine Amnestie, sondern bietet lediglich Rechtsschutz, ermöglicht ein ordentliches Rechtsverfahren, das den Tatbestand, die Situation klärt und darüber urteilt.

In den in der Kirchengeschichte folgenden Konflikten zwischen Kaiser und Kirche schält sich essentiell nichts anderes heraus als das, was auch heute noch orientierend ist bzw. eben diskutiert wird, nämlich die Grundpfeiler des Kirchenasyls, die sich übrigens bis 1983 im Corpus Iuris Canonici, seit 441 (Konzil von Orange), gefunden haben:

Es ist die "reverentia loci" und die "intercessio" als Rechtspflicht des Bischofs.

Es geht also ganz und gar nicht um "Aushebelung" des Grundgesetzes oder von Verfassungen, sondern um Spielräume ihrer Durchsetzung und Bewahrung.

Um nichts anderes.

Die Gewissensentscheidung, die Kirchen öffnet, ist eine "Tatsachenentscheidung" im Sinne der jedem Christen aufgetragenen "Werke der Barmherzigkeit", wenn nämlich einer vor der Türe steht... ein "status confessionis" im Sinne von Matth. 25,31-41. Dieser Entscheidung wird die In-Augenscheinnahme der Realität, ein "Streit um die Wirklichkeit" folgen müssen. Christlicher Glaube ist eben auch eine Lesart der Welt und ihrer Zustände...

Also, lieber Herr Kodalle, soviel ganz kurz, es drängte mich doch und ich freue mich auf weitere Gespräche!

Nochmals sehr freundliche Grüße an Sie,  
Ihr Michael Dorsch

----- Original-Nachricht -----

Betreff: und das Streiten geht weiter ...

Datum: Tue, 23 Sep 2014 15:52:10 +0200

Von: Klaus-Michael Kodalle <x8kokl@uni-jena.de>

An: michaeldorsch@freenet.de

Lieber Herr Dorsch,

Dank für Ihre Überlegungen! Prima, dass Sie "in die Vollen" gehen.

Gerade wenn man überdeutlich seine Ansichten kurz und bündig formulieren will/muss, ist es wichtig, dass man keine Angst davor haben darf, der andere könnte sich DURCH ARGUMENTE verletzt fühlen. So hat mich der Hinweis auf die "Deutschchristen" natürlich amüsiert und erst in zweiter Hinsicht nachdenklich gemacht: Was wissen wir eigentlich über deren Theologie? Hier in Jena gab es einen der wildesten Machtergreifer an der Theol. Fakultät - und der hieß nicht Grundmann ... In Gesprächen habe ich festgestellt, dass selbst interessierten heute hier lehrenden Theologieprofessoren der Name Müller völlig unbekannt war. Und der Mann war theologisch hoch gebildet - und intellektuell raffiniert!

DARÜBER möchte ich, bevor mein Augenlicht gänzlich schwindet, auch noch einmal publizieren. Den nach Karl Barth meist zitierten Syst. Theologen jener Zeit, Karl Heim, nähme ich

dann auch gleich mit ... (Heim, der in Hitler eine messianische Gestalt sah, gehörte übrigens meines Wissens nicht zu den Deutschen Christen, anders als Hirsch, der NACH dem Krieg noch eine ganze Schar von Theologieprofessoren ausgebildet hat, wie meinen verstorbenen Hamburger Kollegen Fischer und meinen Göttinger Freund Ringleben).

Da sehen Sie mal, lieber Herr Dorsch, was Sie mit einer Anspielung alles an Assoziationen lostreten!

Und nun überlasse ich Sie der nächsten Phase des Sich-Ärgerns über eine Kodalle-Suada.

Herzlich grüßt Sie

Ihr Klaus Kodalle

--

Hier also die knappen Anmerkungen:

Dorsch:

„Wenn, wie Herr Neuß das tut, von einem biblisch-theologischen Begründungszusammenhang die Rede ist, dann sind damit nach meiner Auffassung biblische *Gründe*, *nicht Ursachen*, für heutige ethische und sonstige theologische Auffassungen gemeint, auf deren Grundlage oder aus denen heraus die aktuellen Entscheidungen getroffen werden. Es geht nicht um einen Kausalzusammenhang etwa im Sinne irgendeiner Verbalinspiration.“

Kodalle zu Punkt 1:

Ich verstehe das also als Gründe zur *Orientierung* der Urteilskraft und, natürlich, des individuellen Gewissens.

Nebenbemerkung: Was mir an manchen theologischen Ad-Hoc-Diskursen nicht behagt, dass ziemlich umstandslos die Rede vom Gewissen kollektiviert wird: Das Gewissen der christl. Gemeinde. Dagegen: Gewissen ist eine *individuelle* Letztinstanz. Gottesdienst und Predigt liefern insofern immer nur *allgemeine* Hinsichten und Impulse für die dann folgende individuelle Urteil- und Gewissensbildung. Dies gegen jede Art von politischer Predigt, ob von rechts oder von links.

Dorsch:

„Die menschenrechtlichen Kriterien unseres Grundgesetzes kommen unbestritten aus der jüdisch-christlichen Tradition. Ich denke, darüber herrscht Einigkeit.“

Kodalle zu Punkt 2:

Unbestrittene Einigkeit? Mit mir leider nicht.

Dass sich Menschenrechte HEUTE aus einem biblischen Menschenbild („Ebenbild Gottes“) ableiten lassen und man für diese Projektionen die moderne Konzeption der Menschenrechte benutzen kann, ist schön und gut.

Aber *errungen* wurden diese Rechte als jedem Individuum zustehender *Anspruch* – also nicht als von obengewährte Gunst oder Gnade – *gegen* die christlichen Kirchen, wie der ganze moderne Rechtsstaat ... (Menschenrechte: Erste Zuckungen von Einsicht auf christlicher Seite bei Vittoria in der spanischen Spätscholastik – da hatte man allerdings die meisten Indios bereits ausgerottet oder zwangsgetauft).

Weiter Dorsch:

„Und hier sagt doch niemand: Die Zehn Gebote sind historisch relativ und somit irrelevant für die ethische Fundierung sozialen Lebens heute, weil sie aus dem Leben der „geschlossenen Gesellschaft eines Hirtenvolkes mit seinem eifernden Gott“ stammen. Und überdies, lie-

ber Herr Kodalle, ich sage es mal direkt und ein wenig grob: solche Formulierungen erinnern mich irgendwie auch an "deutschchristliches" wie auch "linkes" Vokabular..."

Kodalle:

Der Knackpunkt mancher Differenzen zwischen uns dürfte die unterschiedliche Sicht auf das Verhältnis von normativer Rede und Historizität der Quellen / der biblischen Vorgaben sein. Daraus erklärt sich auch eine unterschiedliche Sprechweise.

Meine Meinung: Ob Marcioniten in der Antike, ob Deutsche Christen, Religiöse Sozialisten alt oder neu: Sie alle demonstrieren den im normativen Rückbezug auf die Bibel waltenden *selektiven* Charakter ihrer normativen Festlegungen - und diese Selektivität muss jedem von uns als Anfechtung der religiösen Rechthaberei bewusst sein!

Diese Probleme könnte man gut diskutieren an Hand der – nicht: nationalsozialistischen Theologie, sondern – an Hand der Theologie in der kurzen Phase des Nationalsozialismus.

Dann würde man z.B. feststellen, welches problematische Verhältnis Bonhoeffer zur Trennung von Kirche und Staat im modernen Rechtsstaat hatte. Und für ein Engagement der Kirche für ein Kirchenasyl könnte man ihn schon gar nicht gewinnen (ihm war es ja schon widerwärtig, dass Kirchen meinten, sie müssten sich um ethische Probleme bestimmter Gruppen in der Gesellschaft kümmern). Aber das werden Sie womöglich anders sehen – und wir hätten schon wieder ein neues Diskussionsfeld ...

Die Zehn Gebote: Historisch relativ? Na, ich finde hier ein recht gutes Beispiel *für* die Supposition der Historizität. Weder gewinnen sie für mich ihre Glaubwürdigkeit noch ihre normative Kraft aus dem Gottesglauben. Um diese höchst allgemeinen Normen ernstzunehmen in meinem Leben, sie also als Normen zu beachten, benötige ich nicht den Glauben daran, dass Gott sie am Sinai gegeben haben soll. Gerade *weil* 2000 Jahre Christentumsgeschichte zeigen, mit welchem von Kirche praktizierten geistigen und physischen Terror die Verkündung der Zehn Gebote einhergehen kann, ist der Fortschritt so unendlich groß, den Kant mit seinem kategorischen Imperativ darstellt, dessen Verpflichtungscharakter nicht an die Bindung an ein – je und je unterschiedlich interpretierbares – Gottesbild geknüpft ist.

Dorsch:

„Die zahlreichen Aussagen zum Asyl, die überhaupt nicht in Gänze herangebracht werden können, sind u.a. im sog. Bundesbuch, der Gesetzessammlung 2.Mose 20,22 - 23,19 in konzentrierter Form aufzufinden:

Etwa Kap.21,12-14:

Die Grundlinien sind hier schon enthalten und halten sich durch die gesamte Kirchen- wie Theologiegeschichte hindurch.

Der Text setzt implizit voraus, dass nach der Flucht an den festgesetzten Ort eine Entscheidung gefällt wird, ob der erste (unabsichtliche Tötung) oder der zweite Fall (vorsätzlicher Totschlag oder Mord) vorliegt. Die Flucht an den festgesetzten Ort gibt keine Amnestie, sondern bietet lediglich Rechtsschutz, ermöglicht ein ordentliches Rechtsverfahren, das den Tatbestand, die Situation klärt und darüber urteilt.

In den in der Kirchengeschichte folgenden Konflikten zwischen Kaiser und Kirche schält sich essentiell nichts anderes heraus als das, was auch heute noch orientierend ist bzw. eben diskutiert wird, nämlich die Grundpfeiler des Kirchenasyls, die sich übrigens bis 1983 im Corpus Iuris Canonici, seit 441 (Konzil von Orange), gefunden haben:

es ist die "reverentia loci" und die "intercessio" als Rechtspflicht des Bischofs.

Es geht also ganz und gar nicht um "Aushebelung" des Grundgesetzes oder von Verfassungen, sondern um Spielräume ihrer Durchsetzung und Bewahrheitung. Um nichts anderes.

Die Gewissensentscheidung, die Kirchen öffnet, ist eine "Tatsachenentscheidung" im Sinne der jedem Christen aufgetragenen "Werke der Barmherzigkeit", wenn nämlich einer vor der Türe steht... ein "status confessionis" im Sinne von Matth. 25,31-41. Dieser Entscheidung wird die In-Augenscheinnahme der Realität, ein "Streit um die Wirklichkeit" folgen müssen. Christlicher Glaube ist eben auch eine Lesart der Welt und ihrer Zustände... en.

Kodalle:

Auf diese Darlegung, die zentral ist, gehe ich JETZT nicht ein (ehrlich gesagt: aus Zeitgründen). Jetzt wird plötzlich die Kirchengeschichte normativ. Da fällt mir nur als Zwischenruf die permanente Praxis der Exkommunikationen – der Rechtlosstellung (vogelfrei), gegebenenfalls mit Todesfolge, und Voraussetzung des Gemetzels unter Christen – ein. Denn Exkommunikation betraf ja nicht nur einzelne, sondern, wenn opportun, ganze Populationen. Hatte je eigentlich ein Jude Erfolg mit dem wahnwitzigen Ansinnen, um Kirchenasyl zu bitten? Und was die Taten der Barmherzigkeit betrifft, so übernahm wohl jeder, der sie übte, die Last der vollen Verantwortung für die materiellen Implikationen seiner Entscheidung. Also nicht Symbolhandlungen, deren Konsequenzen dann andere zu übernehmen haben.

Da ich – wie gesagt – jetzt hier nicht weitermachen kann, füge ich ersatzweise noch eine längere Betrachtung zum Thema „Gottesgesetz versus Menschengesetz“ an, weil auch diese Formel in den Gesprächen über die Rechtfertigung des Kirchenasyls auftaucht. Unvermeidlich ist, dass darin nun ein paar Aspekte redundant erscheinen.

Gottes Gesetz gegen Menschengesetz? Das ist eine riskante und in meinen Augen im Blick auf Kirchenasyl völlig unangebrachte Polarisierung. Im Blick auf die Verteidigung oder Reform menschlicher Gesetze hat dieser theokratische Anspruch nichts zu suchen.

Wer hat sich nicht in der Christentumsgeschichte schon zur Rechtfertigung seiner Taten auf GOTTES GESETZ berufen? Eine Geschichte des Grauens. GOTTES GESETZ diese Berufung diente in Christentum und Islam zur Rechtfertigung grausamsten und subtilsten Terrors.

Immer geschah alles im Zeichen des Guten /Gut-Gemeinten. Ob Ketzer oder Hexe: auch wenn sie nach der Folterung verbrannt wurden, war es ihnen unbenommen, noch in der letzten Sekunde Gott um Erbarmen anzuflehen und so *postmortal* gerettet zu werden ...

GOTTES GESETZ: Noch bis 1983 hielt das *Corpus Iuris Canonici* der katholischen Kirche die Regel aufrecht, ein Priester, der ein Verbrechen begangen hat, gehöre nicht vor weltliche Gerichte.

Noch in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts hielt die katholische Kirche an der These fest, der säkulare Staat sei Blasphemie.

So geschichtlich nah steht die Berufung auf GOTTES GESETZ in der Latenz einer Feindschaft gegen die Freiheit.

GOTTES GESETZ ist eine Projektionsfläche für menschliche Empfindungen, Wünsche, Überheblichkeiten.

Der Rechtsstaat ist die Erlösung von solchen militanten Projektionen. In ihm ist endlich Schluss mit der Möglichkeit, sich zur Durchsetzung bestimmter Vorstellungen vom guten, vom richtigen Leben auf GOTTES GESETZ zu berufen. Das ist, gelinde gesagt, anachronistisch.

Wer eine Regelung des Gesetzes nach strengster Prüfung und Selbstprüfung für ungerecht hält und in ihr eine Gefährdung des Rechtsfriedens, beispielsweise, sieht, der kann zur Extremmöglichkeit des zivilen Ungehorsams sich entscheiden, mit allen Konsequenzen der gesetzlichen Strafen für Rechtsbruch. Dazu aber ist eine Berufung auf GOTTES GESETZ völlig überflüssig.

Der demokratische Rechtsstaat selbst bedarf seinerseits, damit er nicht depraviert, einer mentalen kontinuierlichen Zustimmungsdynamik / der Zufuhr von Energien der Affirmation, damit er nicht von anti-demokratischen Kräften ausgehöhlt werden kann (>Weimarer Republik: Die Nazis mussten damals, um nicht verboten zu werden, nur versichern, dass sie nicht durch Putsch, sondern demokratisch an die Macht kommen wollten; dass sie dann das „System“ sofort abschaffen wollten, durften sie offen verkünden). Also: der Rechtsstaat selbst kann die Bedingungen seiner Existenz nicht selbst sicherstellen (Böckenförde), er bedarf der inneren überzeugten Stützung durch die Bürger. Ein Ad-hoc-Slogan GOTTES GESETZ gegen Menschengesetz untergräbt diese fragile Konstellation.

Das gilt in meinen Augen grundsätzlich für diese Rhetorik: Hier die fromme Barmherzigkeit – dort die anonyme Gesetzesmaschinerie.

Allerdings: Wenn ich überzeugt sein sollte (wie es die RAF in Deutschland-West war oder ein tapferer Mann wie Dietrich Bonhoeffer in der Nazizeit), dass sich im Gewande des Rechtsstaates längst ein Unrechtsstaat etabliert hat, dem nur die Maske vom Gesicht gerissen werden muss, dann kann es für einen Christen – aber nicht nur *speziell* für ihn – die Stunde des Widerstands sein und dann kann er auch GOTTES GESETZ gegen das pervertierte Rechtssystem ins Feld führen – mit Blick auf den Diskurs innerhalb der Christengemeinde.

Fazit: Voraussetzung ist die Grundüberzeugung, der Rechtsstaat insgesamt sei zu einem Unrechtsstaat geworden.

Um die Ambivalenz zu unterstreichen, habe ich absichtlich den Helden Dietrich Bonhoeffer an die Seite der Verbrecher von der RAF gestellt. So wird deutlich: Wer im Recht war, zeigt *sich hinterher*.

Angesichts von Tendenzen zu Parallelgesellschaften und angesichts von Tendenzen, im Namen einer bestimmten religiös dominierten Form von Sittlichkeit das Wertesystem zu unterlaufen, das dem Rechtsstaat inkorporiert ist (Schariapolizei u.ä.) – wobei besonders die Gleichberechtigung der Frau auf dem Spiele steht – kommt es – so meine persönliche Akzentsetzung – darauf an, die Integrität des staatlichen Rechtssystems zu unterstützen

Wenn Kirchengemeinden Asyl gewähren, verhalten sie sich in der Regel illegal und machen sich also strafbar. Freilich: Wo kein Kläger, da kein Richter. Das Grundgesetz kennt keine rechtsfreien „heiligen“ Räume – schon gar nicht in vom Staat subventionierten und privilegierten Institutionen des Öffentlichen Rechts wie den Kirchen. Dass Behörden okkasionell den Vollzug rechtmäßiger Maßnahmen auf Zeit aussetzen, ist der Klugheit einerseits und einer *anachronistischen* Form der Respektierung sakraler Räume andererseits geschuldet. Wer sich beim Kirchenasyl auf GOTTES GESETZ beruft, muss einräumen, dass diese Symbolhandlung eine von Staates Gnaden ist. Grundsätzlich ist der Kirchenraum kein Schutzraum im

Rechtsstaat. Die Zeiten, da der Mörder Orest sich in den Tempel flüchten konnte und, als er den Altar berührte, vor weiterer Verfolgung geschützt war, sind tatsächlich vorbei.

-----  
-----Original-Nachricht-----

Betreff: AW: Fwd: und das Streiten geht weiter ...

Datum: Tue, 23 Sep 2014 18:43:14 +0200

Von: "Sebastian Neuß" <sctneuss@t-online.de>

An: "Klaus-Michael Kodalle" <x8kokl@uni-jena.de>, "Dorsch, Michael" <michaeldorsch@freenet.de>, "Zimmermann, Peter" <zimmermann-erfurt@web.de>

Lieber Herr Prof. Kodalle,

vielen Dank für Ihre Mail und die Antwort an M. Dorsch.

Das wird ja immer spannender - und die Geschütze werden immer größer. Nur zum Letzten in Ihrem Brief an M. Dorsch:

Sollte der Rechtsstaat wirklich durch Kirchenasyle als ultima ratio christlichen, von mir aus zivilen Ungehorsams in die Lage kommen, "weiter ausgehöhlt" zu werden? Ich würde den Rechtsstaat gerade umgekehrt durch diesen in der deutschen Geschichte neuen historischen Tatbestand zur Möglichkeit verholfen sehen, an dieser m.E. seine Legitimität kaum gefährdenden Stelle über eine Nachbesserung seines Umgangs mit den – von mir über alles geschätzten – Grundrechten nachzudenken.

Ich habe in einer Diktatur gelebt und bin froh, in diesem unserem Staat ohne Gefahr für Leib und Leben kritisch nach den Festlegungen seiner eigenen Verfasstheit fragen und - notfalls - aus schon erörterten friedfertigen Beweggründen friedfertig "ungehorsam" handeln zu dürfen. Das behindert meiner Ansicht nach den Rechtsstaat nicht, sondern gehört für mich gerade zum notwendigen Aushandeln eines allgemein anerkannten Konsenses. Weil dieser Staat sich an diesem Punkt zentral von einer Diktatur über "Gehorsame" unterscheidet, ist er mir lieb.

Wie die Kirche - völlig Ihrer Ansicht - und ihre Theologie(n) ist auch der Rechtsstaat kein in Stein gemeißeltes Gesetz. Seine Auslegung ist - in den Begrenzungen seiner christlichen und philosophisch-aufklärerischen (kantischen) Grundsätze - nicht sakrosankt. Also werden im konkreten und begründeten Einzelfall Überarbeitungen notwendig sein, von mir aus unter Bezugnahme auf jene auch von mir hoch geschätzte aufgeklärte Humanität.

Eigentlich wollte ich gar keine weiteren Scheite ins Feuer werfen, sondern nur anzeigen, dass wir, P. Zimmermann, M. Dorsch und ich, am Freitag, 21.11., mit Ihnen zusammentreten könnten, um unser Gespräch in der persönlichen Begegnung weiterzuführen. Die Tageszeit ist offen, der Ort könnte z. B. der Kirchenladen sein.

Herzlich grüßt

Ihr

Sebastian Neuß

-----

-----Original-Nachricht-----

Betreff: ultima ratio

Datum: Sun, 19 Oct 2014 23:17:04 +0200

Von: Klaus-Michael Kodalle <x8kokl@uni-jena.de>

An: sctneuss@t-online.de, michaeldorsch@freenet.de

Lieber Herr Neuß,

besten Dank für Ihre Mail. Und den Terminvorschlag 21.11.: Das sei so festgelegt. Und dass Sie nun noch schnell ein Scheit ins Diskussionsfeuer werfen, ist mir natürlich ganz recht. Denn dann haben wir für unser Gespräch zu viert doch die Positionen schon einigermaßen kräftig umrissen.

Also, zunächst ein assoziativer Einstieg. Als Bärbel Bohley ihr Verfahren gegen Gysi (IM No-tar) vor einem Hamburger Gericht verloren hatte, erklärte sie: „Wir wollten GERECHTIGKEIT – und was wir bekommen haben, ist nur der Rechtsstaat.“ Ich setzte dem damals in unmittelbarer Reaktion (in Vorträgen und Publikationen) entgegen: Eine zivile kulturelle Einheit zwischen Ost und West werde dann erreicht sein, wenn die Menschen aus innerer Überzeugung erklären: Wir wollten Gerechtigkeit – und wir bekamen SOGAR den Rechtsstaat.

Damit will ich verdeutlichen, wie ich die Prioritäten sehe: Bei der ausdifferenzierten /prozeduralen Rationalität des Staates. ER ist die Basis, auf der man über Gerechtigkeit streiten kann – und muss. MUSS? Ja, MUSS, weil nämlich die Gerechtigkeit IMMER strittig sein wird; ihre Inanspruchnahme ist durchsetzt von partikularen Interessen, Abwehrhaltungen, Emotionen und Ressentiments. IMMER. So wie der /moralische Standpunkt, /sobald er nicht einer der SELBST-Klärung ist, sondern als Argument im Miteinander dient, durchsetzt ist von Überheblichkeit, Blindheiten, Unkenntnis, Rechthaberei, nämlich überzogener Verallgemeinerungen: kurzum: HEUCHELEI. Keiner hat das übrigens – und zwar hier in Jena! – so klar auf den Punkt gebracht wie HEGEL.

Das Elend der ev. Kirchen ist – in meinen „Augen“ – die Verwechslung der Prioritäten: Immer, wenn es darauf ankäme, eine Sensibilität für das /Rechtsethos /zu entwickeln oder an den Tag zu legen, kompensiert man das Defizit mit Hypermoralisierung.

Nehmen wir nur den konkreten Fall eines Kirchenasyls. Wie lautet das alle Einwände zum Schweigen bringende Argument?: „Ja aber wir MÜSSEN doch helfen, wenn da einer vor unserer Türe steht und unserer Hilfe bedarf!“ Wer wagt es denn, dem Pastor in diesem Augenblick bei diesem Pathos zu widersprechen? Wer da sagte „Aber Moment mal – sind WIR, wer immer das WIR ist, überhaupt zuständig?“ Denn Tatsache ist doch, dass man in jeder x-beliebigen Großstadt – Berlin, HH, Köln usw. – JEDEN Tag mindestens 10-mal auf der Straße angesprochen und um Geld als Hilfe gebeten wird! Jedesmal prüft man sich – gibt man oder gibt man nicht?! Und es gibt zumeist GUTE GRÜNDE /nicht/ zu geben! Oder noch konkreter: die Frau, die zeitweise Sonntag für Sonntag kniend vor dem Portal der Friedenskirche nach dem Gottesdienst devot-demütig um Geld bittet! Wenn ich bereit bin, für Bedürftige zu spenden und dafür eine bestimmte Summe vorsehe, werde ich davon noch lange nicht mich genötigt fühlen, jener Frau etwas zu geben, die wie alle Bettler an Kirchentüren darauf setzt, die fromme Gesinnung der Besucher eines Gottesdienstes für sich (und nicht selten ihren Clan!) auszunutzen. Jeder Gottesdienstbesucher entscheidet hier nach /Maximen der Klugheit/ – so oder so.

Also, geschieht es bei uns nicht allzu leicht angesichts /moralisch/ aufgeladenen Situation, dass ich nur nur meinen schlechten Charakter bekunde, wenn ich gegen das Moral-Pathos GRÜNDE beibringe? Darum schweigt man lieber – und ärgert sich hinterher über die unfreie Diskurssituation.

Ich finde: es passiert unter ev. Christen viel zu schnell, dass sie, anknüpfend an die Defizite einer imperfekten Realität, sich im Helfersyndrom als etwas besseres dünken „als diese da“; die nicht dieselbe moralische Sensibilität an den Tag zu legen scheinen oder explizit nicht gewillt sind, den moralischen Standpunkt gegenüber der prozeduralen Rationalität demokratisch legitimierter Institutionen einzunehmen.

Ich für meine Person halte demnach fest, dass Christen moralisch gesehen keine besseren Menschen sind als andere Gutwillige. Und dass es noch nicht einmal so etwas gibt wie eine bessere Moral im Christentum.

Nun zum ZIVILEN UNGEHORSAM – Auch der ist in der Ordnung des Grundgesetzes gar nicht vorgesehen – /es sei denn/, es geht um eine Situation, in der für einen einzelnen (eben: Bürgerin/Bürger) erkennbar der Rechtsstaat selbst durch bestimmte Kräfte abgeschafft werden soll. Wer Zivilen Ungehorsam in Anspruch nimmt, ist also ein Rechtsbrecher. Hat er gute Gewissensgründe – /hier stehe ich, ich kann nicht anders/ – wird er alle Sanktionen in Kauf nehmen und sie nicht als ungerecht verwerfen. Er setzt darauf, die Strahlkraft seiner Handlung werde trotzdem andere – Bürger wie auch am Ende staatl. Institutionen – zum Nachdenken bringen. Mit der mittelfristigen Konsequenz beachtlicher Änderungen.

ZivUng ist demnach der Grenzfall der Gewissensentscheidung eines EINZELNEN (z.B. Kierkegaard gegen die Staatskirche: Er weigerte sich, das Abendmahl aus der Hand staatlich besoldeter quasi-beamteter Gottes Diener zu empfangen.) Der in den Jenaer Diskursen so gut zu beobachtende Schnellschuss vom Einzelnen zum WIR der Gemeinde ist für mich die Provokation. Als gäbe es für eine Beamtenkirche wie die unsere ein Privileg der moralischen Sondervollmachten oder gar, noch abwegiger, der größeren Klugheit.

Dass die Leitung der EKM geradezu Regel-Handreichungen ausgegeben hat, nach denen Gemeindekirchenräte quasi genötigt sind, überhaupt zu Kirchenasyl Beschlüsse zu fassen, ist bereits, wie sich aus dem Gesagten ergibt, in meinen Augen eine Amtsanmaßung – eine Überheblichkeit von Kirche.

Nun zu Veränderung und REFORM DES RECHTSSTAATS:

Auch für die Willensbildung, die zu qualitativen Veränderungen z.B. der Gesetzeslage führen sollen, gibt es jene Wege der institutionell geregelten Einflussnahme, die allen bekannt sind. Nicht etwa nur Wahlen!

Demnächst werden z.B. 2000 bis 4000 Thüringer, die SIE gar nicht kennen (können), darüber befinden, ob DIE LINKE hier im Lande regieren wird.

Auch ein Verein wie „Pro Asyl“ ist ein legitimes Willensbildungsinstrument – wenn ich der Auffassung bin, das Asylrecht, das allein Leben und Sicherheit von Flüchtlingen garantieren soll, sei doch ein feiner Hebel, um die Überzeugung durchzusetzen, Lebensverhältnisse seien nur dann „gerecht“ zu nennen, wenn sie ungefähr so aussehen wie in Deutschland - und diesen Maßstab müsse man politisch zur Durchsetzung bringen. - Ich halte das für puren Wahnsinn und eine Aushöhlung des Asylrechts, aber ich bestreite niemandem, sich in diesem Sinne ohne Rücksicht auf Verluste zu engagieren. Aber dann sollen diese Gruppen, zu denen ja

auch Pastoren gehören (können...), bitte schön nicht „die Kirche“ in ihr Boot holen, indem sie ein Nicht-Institut namens Kirchenasyl für diese politischen Zwecke in Anspruch nehmen.

Die Veränderung des positiven Rechts – ob nun Asyl betroffen ist, oder das Familienverständnis, die Änderung des Strafrechts, die Sterbehilfe usw. – ist ein extrem mühseliger Prozess, in dem viele Kräfte miteinander ringen. Da muss man sich einbringen. Ich z.B. habe das als Ortsvereinsvorsitzender der SPD im schwarzen Bayern getan und weiß, wie die Mühen der Ebene aussehen. Welche Energien da verbraucht, wenn nicht verschleudert werden in aussichtslos anmutenden Kämpfen. Aber DAS ist das System unserer pluralistisch-ANTAGONISTISCHEN Demokratie. Natürlich, manchmal gibt es Abkürzungen, aber selten. Jedenfalls – noch einmal – die Kirche hat kein Moralprivileg oder ein institutionelles Reservat für Zivilen Ungehorsam. Oder für einfache Antworten, wo komplexeste juristische Problemabwägungen angezeigt sind.

Nun zur Rede von der ULTIMA RATIO: Das kommt mir viel zu schnell, ja erscheint mir leichtfertig.

Nur nebenbei: Was weiß denn unsere Gemeinde von dem konkreten Fall des der deutschen und englischen Sprache nicht mächtigen Asylsuchenden? Keiner hat hier die Möglichkeiten, die Angaben zu überprüfen, die die Gerichte haben. Man ist einfach gut-gläubig. (Allemal sind offenbar die schiitischen Autoritäten des Iran NICHT der Auffassung, dass ihre schiitischen Glaubensbrüder in Afghanistan per se gefährdet seien. Usw.

(Aber wir, wir haben ohne Prüf-Kompetenz, sehr wohl aber das richtige Judiz?) Also: /Ultima Ratio/ bitte für den ERNSTFALL aufheben. Das hat, finde ich, dort nichts zu suchen, wo es um in der Gesellschaft mit guten Gründen sehr unterschiedliche Sichten der Funktion des Asylrechts geht.

Wenn wir bei diesem Beispiel bleiben: Ernstfall wäre, wenn versucht würde, das Asylrecht gänzlich abzuschaffen.

Nun ist das eine ins Feuer geworfene Scheit längst verbrannt und der Ofen erst einmal aus. So verabschiede ich mich denn für heute und wünsche eine gute neue Woche.

Mit besten Grüßen,  
Ihr Klaus Kodalle

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Einladung Gespräch Kirchenasyl, 21.11.14

Datum: Sat, 25 Oct 2014 12:57:08 +0200

Von: "Sebastian Neuß" <sctneuss@t-online.de>

An: "Klaus-Michael Kodalle" <x8kokl@uni-jena.de>, "michaeldorsch@freenet.de" <michaeldorsch@freenet.de>, "Zimmermann, Peter" <zimmermann-erfurt@web.de>

Cc: "Neuß, Sebastian" <suptur1jena@aol.com>

Liebe Teilnehmer unserer Gesprächsrunde zum Thema Kirchenasyl: Kodalle, Dorsch und Zimmermann,

ich freue mich, Sie einladen zu dürfen zu unserem verabredeten Gespräch am Freitag, 21.11.14, 15.30 Uhr, in unseren Kirchenladen gegenüber der Stadtkirche, Saalstr. 23.

Ich habe Ihnen unseren Mailverkehr seit September zusammengestellt und in die Anlage gelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Sebastian Neuß

---

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Gespräch Kirchenasyl, 21.11.14; 2. Anlage

Datum: Sat, 25 Oct 2014 13:23:25 +0200

Von: "Sebastian Neuß" <sctneuss@t-online.de>

An: "Kodalle, Prof. Dr. Klaus-Martin" <x8kokl@uni-jena.de>, "Dorsch, Michael" <michael-dorsch@freenet.de>, "Zimmermann, Peter" <zimmermann-erfurt@web.de>

Cc: "Neuß, Sebastian" <suptur1jena@aol.com>

Liebe Gesprächsrunde,

zu den eben verschickten zusammengefassten Beiträgen zum Thema Kirchenasyl, für die ich herzlich danke, lege ich noch die unten aufgeführte Diskussion zwischen Prof. G. Jahreis, Kirchenrat Th. Brucksch (Landeskirchenamt der EKM) und Frau S. Kodalle zur anregenden Kenntnisnahme.

Herzlich grüßt  
Ihr  
Sebastian Neuß

---

Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2014 um 16:25 Uhr  
Von: "Gerhard Jahreis" <b6jage@uni-jena.de>  
An: susanne.kodalle@gmx.de  
Cc: "Sup Neuß" <sctneuss@t-online.de>  
Betreff: WG: Antw: Wtrlt: Beschluss zum Kirchenasyl

Liebe Frau Kodalle, lieber Herr Neuß,

aufgrund der Diskussion im letzten Gemeindegemeinderat habe ich mich an die Kirchenjuristen gewandt. Unten finden Sie die Antwort.

Herr Brucksch schreibt: Es handelt sich beim Kirchenasyl also nicht um eine illegale Handlung...

Für mich bleibt ein Zweifel, ob diese Antwort korrekt ist?

Mit besten Grüßen  
Gerhard Jahreis

-----  
Sehr geehrter Herr Jahreis,

Ihre Anfrage wurde mir von Frau Ruddies weitergeleitet und gern will ich versuchen, die Unsicherheit etwas zu klären.

Sie sprechen drei Dimensionen an:

Zum einen (inhaltlich) die Frage nach der rechtlichen Einordnung des Kirchenasyls. Zuständig und in der Diskussion kompetent ist hierfür Frau Petra Albert vom Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum in Magdeburg, die ihrerseits auch Migrationsbeauftragte der Landeskirche ist. Sie steckt in allen Details des Kirchenasyls und kann grundsätzlich als auch akut beraten. Ich hoffe bzw. kann nur raten, dass man entsprechenden Beratungsbedarf klärt, bevor es zu einem akuten Fall kommt. Weil schnell kann solch' ein Fall zu einer Problemlage und Belastung für die Kirchengemeinde auswachsen und hier sollte eine größtmögliche Einmütigkeit versucht werden zu erreichen.

Als Jurist kann ich die Vorbehalte der anderen GKR-Mitglieder nachvollziehen. Rechtlich bewegt man sich in einer "Grauzone" bzw. lebt das Kirchenasyl derzeit davon, dass die Behörden nicht eingreifen, sondern vielmehr das Kirchenasyl respektieren. Dem liegt auch die Konzeption zugrunde, dass Kirchenasyl immer öffentlich gewährt wird, d. h. man versteckt niemanden (dies wäre ein Untertauchen und rechtlich für die Helfenden in der Tat problematisch), sondern man teilt möglichst früh auch den Behörden mit, dass und wo sich der Flüchtling im Kirchenasyl aufhält. Dies ändert nichts an seiner rechtlich bestehenden Ausreisepflicht, jedoch setzen die Behörden diese Pflicht aus Respekt vor dem kirchlichen Handeln nicht durch.

Zum zweiten die Frage nach der Entscheidungskompetenz des GKR:

Es handelt sich beim Kirchenasyl also nicht um eine illegale Handlung, sondern vielmehr verzichten die Behörden in Fällen des Kirchenasyls auf die Durchsetzung des Rechts. Entsprechend verlangt die Landeskirche auch kein illegales Handeln. Dass der GKR entscheiden muss, liegt darin begründet, dass man einerseits diese Verantwortung nicht auf einzelne Personen abwälzen kann. Kirchenasyl heißt es eben u.a., weil hier die Kirche in Form der asylgewährenden Kirchengemeinde tätig wird. Außerdem, und dies verlangt die Landeskirche, ist die Kirchengemeinde, und damit ihr Leitungsorgan GKR, zuständig für die Vorkommnisse in der Kirchengemeinde und die zu treffenden Entscheidungen. Es würde bspw. nichts helfen, wenn man die Nutzung der Räumlichkeiten für ein Kirchenasyl als GKR einfach nicht verhindert und gar nichts beschließt.

In diesem Unterlassen würde auch schon eine Unterstützung gesehen werden.

Zum Dritten zur Frage nach dem Umgang mit abweichenden Stimmen:

Dies ist kein spezifisches Problem des Kirchenasyls, sondern liegt jeder Entscheidung eines Gremiums zugrunde. Die GKR-Mitglieder haften nicht für alle GKR-Entscheidungen persönlich, sollten sich Entscheidungen nachträglich auch als rechtswidrig herausstellen. Erst recht gilt dies für die GKR-Mitglieder, die gegen eine bestimmte Entscheidung gestimmt haben. Weil mehr als mit "Nein" stimmen, kann das einzelne GKR-Mitglied ja schließlich nicht.

Bei bestimmten Entscheidungen mag man sich aber natürlich intern darauf verständigen, dass es der Sache zuträglich ist, wenn man auf eine größtmögliche Zustimmung, Einmütig-

keit oder sogar Einstimmigkeit Wert legt. Dies ist allerdings wieder eine Frage an das Gremium selbst.

Soviel vorerst. Gerne stehe ich für weitere Fragen bereit, verweise aber gleichzeitig hinsichtlich des Kirchenasyls selbst auf Frau Albert.

Viele Grüße  
Thomas Brucksch

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Aw: WG: Antw: Wtrlt: Beschluss zum Kirchenasyl

Datum: Fri, 24 Oct 2014 23:56:32 +0200

Von: Susanne.Kodalle@gmx.de

An: "Gerhard Jahreis" <b6jage@uni-jena.de>

Cc: sctneuss@t-online.de

Lieber Herr Jahreis,

meines Erachtens ist die Antwort von Herrn Brucksch juristisch nicht korrekt. Man muss unterscheiden zwischen der bestehenden Gesetzeslage und der jeweiligen Durchsetzung des Rechts.

Das sogen. Kirchenasyl hat keinerlei rechtlichen Status - was auch von Befürwortern des KA nicht bestritten wird - und stellt sich damit rechtlich als Beihilfe zum illegalen Aufenthalt dar. Diese ist gem. §95 Aufenthaltsg iVm §27 StGB strafbar. Der spezielle Straftatbestand des illegalen Aufenthalts ist im AufenthG geregelt. Die verschiedenen Formen der Strafbarkeit ergeben sich aus dem Strafgesetzbuch (StGB). Danach wird nicht nur der Haupttäter bestraft, sondern auch derjenige, der sich an der Tat eines anderen beteiligt, ihm z.B. Beihilfe (§ 27 StGB) leistet. Dass dieser Tatbestand der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt im Fall eines Kirchenasyls erfüllt ist, ist unter Juristen wohl kaum streitig.

Eine andere Frage ist, ob dieses Recht auch durchgesetzt wird. In der Vergangenheit hat es diverse Strafverfahren gegen Pastoren gegeben, die meist mit Geldstrafen endeten. Hier in Thüringen gilt wohl die Praxis, dass die Ausländerbehörden die Fälle von Kirchenasyl nicht anzeigen, so dass es auch noch keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegeben hat - wahrscheinlich wegen der bislang geringen Zahl der Fälle (könnte sich aber ändern, wenn sie mehr würden). Die bedeutet aber noch lange nicht, dass die Handlung damit legal wird. Beispiel: Sie werden bestohlen, verzichten aber auf eine Anzeige bei der Polizei - damit bleibt der Diebstahl dennoch eine illegale Handlung.

Unter dieser Prämisse kann m.E. der GKR auch nicht über ein Kirchenasyl entscheiden. Juristisch gesehen handelt es sich bei der Gewährung von Kirchenasyl um ein bewusstes widerrechtliches Handeln (ziviler Ungehorsam). Ein solches kann nicht per Mehrheitsentschluss herbeigeführt werden. Vielmehr können sich nur Einzelne aufgrund individueller Gewissensentscheidung zu einem solchen Akt entschließen. Ein Gremium wie der GKR kann nicht ein widerrechtliches Handeln beschließen - es sei denn einstimmig, so dass jedes einzelne Mitglied bereit sein muss, die rechtlichen Konsequenzen zu tragen.

Dies ist in unserem Fall zwar nicht von praktischer Relevanz, da ja kein Strafverfahren eingeleitet wird. Dennoch hat die Frage, ob sich der GKR an staatliches Recht und Gesetz zu halten hat oder mit dem Hinweis auf "Gottes Gesetz" darüber hinwegsetzen darf, grundsätzliche Bedeutung. Aus meiner Sicht können nur Einzelne in eigener Verantwortung "zivilen Ungehorsam" leisten, nicht aber Gremien.

Lieber Herr Jahreis, dies ist ein spannendes Thema, mit dem wir sicher auch im GKR noch nicht am Ende sind.

Für heute freundliche Grüße,  
Susanne Kodalle

-----  
Peter Zimmermann  
für das Aktionsnetzwerk gegen Rechtsradikalismus Jena

#### ZIVILER UNGEHORSAM

Anlass für die folgenden Überlegungen sind die Erfahrungen von örtlichen und regionalen Bürgeraktivitäten und Initiativgruppen, die sich seit Jahren gegen die öffentlichen Selbstdarstellungen rechtsradikaler Gruppen und Parteien zur Wehr setzen – und sie dennoch nicht verhindern können. Das Recht zu Umzügen, Demonstrationen und Kundgebungen erstreiten Rechtsradikale in der Regel durch Gerichtsbeschlüsse, die gegen die meist von kommunalen Verwaltungen ausgesprochene Verweigerung von öffentlichem Raum ergehen.

Das Dilemma besteht darin, dass es zwar einen öffentlichen, von Politikern aller demokratischen Parteien meist im Modus anlassbezogener Kampagnen immer wieder postulierten Widerspruch gegen rechtsradikale Denk- und Verhaltensweisen gibt, der Rechtsstaat jedoch keine Mittel findet, deren Manifestationen in der Öffentlichkeit zu verhindern.

Verbale Abgrenzungen, historische Aufklärung, Gegendemonstrationen, Beratung in Schulen, Kommunen und Vereinen, Einübung in demokratische Mitwirkungsformen sind notwendige und unverzichtbare Bestandteile der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit rechtsradikalen Einstellungen. Aber unter Akteuren des zivilgesellschaftlichen Engagements, die zugleich überwiegend die Träger der Auseinandersetzungen vor Ort sind, verbreitet sich zunehmend die Erkenntnis, dass dieses ganze Repertoire zunichte gemacht wird angesichts einer träge und formalistisch arbeitenden Justiz, die offensichtlich keinen ausgeprägten Sensus hat für das Gefährdungspotenzial, das hier entstanden ist – und einer Polizei, die von der politischen Führung nicht angehalten wird, ihre Spielräume umfassend und energisch zu nutzen, um den Rechtsradikalismus in die Schranken zu weisen. Allein die Existenz von „no-go areas“, also weißen Flecken auf der Landkarte des Grundgesetzes, ist ein Zeichen für den eklatanten Mangel an Durchsetzungsfähigkeit gegenüber rechtsradikalen Machtansprüchen.

Derartige Vergeblichkeitserfahrungen führen zunehmend zu der Feststellung, dass der Staat und seine Institutionen sich von der Gesellschaft zurückziehen und sie sich selbst überlässt. Das ist der Hintergrund für die wachsende Bedeutung, die der Gedanke des Zivilen Ungehorsams gewinnt. Er will auf solche schwerwiegenden Mängel aufmerksam machen und zu ihrer Beseitigung beitragen. Wenn der Rechtsstaat sich apathisch verhält und gegen die latente Verfassungsfeindlichkeit der Rechtsradikalen keine Kraft aufbringt, dann müssen die Bürger selbst für die Verfassung eintreten. Das ist die Logik, die dem Zivilen Ungehorsam in diesem

konkreten Fall zugrunde liegt. Dass damit die Zivilgesellschaft auf die Dauer überfordert ist, liegt auf der Hand; es ist auch in der Konstruktion unseres Rechtssystems nicht vorgesehen. Deshalb haben ihre Aktionen den Charakter einer nachdrücklichen Aufforderung.

Ziviler Ungehorsam als Mittel des Protests gegen eine die Allgemeinheit und ihre Lebensgrundsätze bedrohende Gefahr, der der Rechtsstaat und seine Institutionen Polizei und Justiz die gebührende Aufmerksamkeit verweigern, führt in einen Konflikt zwischen dem, was als legal anzusehen ist, weil es durch Gesetz geregelt ist – und dem was legitim ist, weil es in einem weitergehenden Sinn der Wahrung der Menschenwürde dient.

Es ist gegenwärtig legal, also dem Buchstaben des Gesetzes und seiner aktuellen Auslegung durch ein Gericht entsprechend, dass rechtsradikale Gruppen und Parteien Demonstrationen durchführen, aber es ist nach Meinung der Gegendemonstranten nicht legitim, weil sie damit ihre menschenfeindlichen Absichten in die Öffentlichkeit tragen und für sie werben.

Die „Institution“, die allein eine ethisch qualifizierte Entscheidung zum Zivilen Ungehorsam treffen kann, ist das Gewissen des Bürgers. Die Gewissensentscheidung wird dadurch qualifiziert, glaubwürdig und erkennbar, dass sie in Kauf nimmt, für die daraus folgende Handlung mit Strafe belegt zu werden. Eine Sitzblockade auf der Straße mit ihren ordnungsrechtlichen Konsequenzen ist deshalb durchaus kein besonders nahe liegender Entschluss frustrierter Gegendemonstranten oder eine beliebige Spielart der Demonstrationstaktik. Für Bürger, deren Motiv der Schutz des Grundgesetzes ist, wenn sie sich an einer Demonstration gegen rechtsradikale Auftritte beteiligen, kann es also keine schnelle oder spontane Entscheidung sein, sich über ein Gesetz hinweg zu setzen. Sie muss begründet und öffentlich vertretbar sein.

Dieser Vorgang berührt zudem einen besonders wichtigen und schützenswerten Bereich des Rechtssystems – das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit. Wenn dieses Recht zum Pluralismus der Meinungen, mit dem die Demokratie steht und fällt, von der radikalen Rechten dazu benutzt wird, öffentlich ihr Ideal vom autoritären Führerstaat zu verbreiten, verwirkt sie es. Das liegt in der Logik dieses Rechtsgutes.

Die Gewissensentscheidung zum Zivilen Ungehorsam beruht freilich nicht auf einer behaupteten Offenbarung der Wahrheit, einer individualistischen Sondermoral oder einem exklusiven Recht. Sie legitimiert sich dadurch, dass der Einzelne keinen Vorteil für sich selbst damit erreichen will und dass sie auf dem grundsätzlich für Alle einsichtigen Prinzip der unteilbaren Menschenwürde beruht. Die Anhänger rechtsradikaler Einstellungen bestreiten die Menschenwürde durch ihre Behauptung von der prinzipiellen Ungleichwertigkeit der Menschen. Gewissenhaft verhält sich, wer um der gleichen Würde aller Menschen willen gegen die Gefährdung dieses fundamentalen Verfassungswertes protestiert und die Strafe dafür auf sich nimmt – zur Schande und zum Mahnzeichen für eine Justiz, die nicht die Kraft hat, ihr eigenes Grundprinzip durchzusetzen.

Ziviler Ungehorsam findet seine Rechtfertigung unter den Umständen eines demokratischen Staatswesens darin, dass er auf einen Mangel in einem Teilbereich hinweist. Er ist nicht darauf gerichtet, das Grundgesetz zu schwächen oder gar außer Kraft zu setzen und die Bedeutung von Gesetzen für das Zusammenleben der Menschen zu leugnen. Hier liegt der Unterschied zwischen Zivilem Ungehorsam und Widerstand, der auf eine grundsätzliche Änderung der Staatsform, auch mit Gewaltmitteln, aus ist.

Es entspricht dem Geist, der Logik und der Praxis des Zivilen Ungehorsams, strikt gewaltfrei vorzugehen. Das Ziel, für das er eintritt, die Bekämpfung des Rechtsradikalismus als gesellschaftliches Problem mit rechtsstaatlichen Mitteln, würde verdorben und unglaubwürdig wenn die Bürger dabei selbst zur Gewalt griffen. In der Frage der Gewaltanwendung manifestiert sich die Abgrenzung von anderen gesellschaftlichen Gruppen, die gegen Rechtsradikalismus aktiv sind. Die Unterscheidung von Gewalt gegen Sachen und gegen Personen ist dabei ohne Bedeutung: Ziviler Ungehorsam handelt gewaltlos.

Auch wenn der Entschluss zum Zivilen Ungehorsam auf der Gewissensentscheidung des Einzelnen beruht und moralischer Druck anderer oder Gruppenzwang eine Verletzung der Freiheit des Gewissens bedeuten würde, bedarf der praktische Vollzug der Regelverletzung einer Organisationsform, in der der Einzelne seiner Entscheidung öffentlich wahrnehmbares Gewicht verleiht. Die Organisation muss so beschaffen sein, dass sie für die Bürger, die die öffentlich kommunizierten Ziele teilen, leicht zugänglich ist und Teilhabe an Entscheidungsvorgängen ermöglicht. Sie ist das Mittel zu dem Zweck, aus der Gewissensentscheidung Einzelner zu einer politischen Einwirkung vieler Gleichgesinnter zu gelangen.

An den Auseinandersetzungen um die Berechtigung des Zivilen Ungehorsams lässt sich die Scheidelinie zwischen einem formalen, legalistischen Verständnis des Staates und seiner Institutionen erkennen, das den Gehorsam des Bürgers verlangt – und der Erkenntnis, dass auch in einem demokratischen Rechtsstaat legale Regelungen illegitim sein können. Diese Tatsache ergibt sich allein daraus, dass die Rechtsordnung kein zu Ende entwickeltes, fertiges und abgeschlossenes Gebilde ist, sondern unablässig auf neue Entwicklungen reagieren muss, um seine Substanz und Legitimität anzupassen. Im Unterschied zu totalitären Systemen entwickelt sich eine demokratische Rechtsordnung in einem grundsätzlich un abgeschlossenen Prozess. Dabei ist sie ständig auf das Legitimitätsvertrauen der Bürger angewiesen und muss darum werben. Die Konstruktion des Rechtsstaates enthält diesen anhaltenden Revisionsbedarf bereits in sich selbst: die dreimalige Lesung der Gesetzesvorlagen im Parlament bis zum Instanzenweg der Gerichte zeigt, dass Revisionsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden sollen. Was also zunächst Regelverletzung und Ordnungswidrigkeit ist, soll die Politik, den Gesetzgeber und seine Institutionen aufmerksam dafür machen, dass gesellschaftliche Vorgänge wie die Erstarkung des Rechtsradikalismus größere Beachtung und entschiedener Verurteilung erfordern. Sofern das gelingt, erweist sich der Zivile Ungehorsam der Bürger als „eine Form des aktiven Verfassungsschutzes.“

*Es gehört zu den Erfahrungen, die man auf diesem Feld macht, dass die politische Reaktion auf zivilgesellschaftliche Proteste gegen rechtsradikale Aktivitäten fatalerweise oft darin besteht, die Träger des Protests als linksradikal zu bezeichnen und sie auf diese Weise als politische Zwillinge zu behandeln.*

Ziviler Ungehorsam gegen die unzulängliche Abwehr rechtsradikaler Aktivitäten durch staatliche Institutionen ist eine von den Erfahrungen der deutschen Geschichte gespeiste Form der Zivilcourage.

-----  
-----Original-Nachricht-----

Betreff: Meeting

Datum: Sat, 01 Nov 2014 22:12:48 +0100

Von: Klaus-Michael Kodalle <x8kokl@uni-jena.de>

An: Sebastian Neuß <sctneuss@t-online.de>, michaeldorsch@freenet.de

Lieber Herr Neuß, lieber Herr Dorsch,

hier noch, für unsere Zusammenkunft, ein kurzes Statement zu Brucksch und Zimmermann, deren Ausarbeitungen ja mitverschickt wurden.

Mit den besten Grüßen,  
Ihr Klaus-M. Kodalle

Unser Mailverkehr bietet schon ausreichend Anknüpfungspunkte für unser Gespräch.

Ich will mich deshalb zu den später angehängten Dokumenten – Zimmermann, Ziv. Ungehorsam, und Jahreis-Brucksch – nur ganz kurz – und hoffentlich wieder pointiert, also geeignet für ein Streitgespräch – äußern.

Ad Zimmermann:

1. Ich unterstreiche als auch von mir für zentral erachtete Kriterien: a) Gewissensentscheidung des Einzelnen; b) Gewaltfreiheit; klaglose (?) Inkaufnahme der Sanktionen für Gesetzesübertretungen.

2. Ich lehne den Jargon „SCHANDE der Justiz“ entschieden ab. Daraus spricht eine völlig verquere Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten. Auch eine Verkennung des hohen Gutes der Meinungs- und Versammlungsfreiheit in einer ANTAGONISTISCH-pluralistischen Gesellschaft. Vgl. J. St. Mill, „Über Freiheit“ (reclam). Für eine Änderung der Gesetzeslage wäre der Bundestag zuständig und nicht die Justiz, die bestimmten Vorgaben zu folgen hat. Ich erinnere an das Scheitern der Versuche, die NPD zu verbieten; ob der laufende Versuch von Erfolg gekrönt sein wird, steht dahin. Hat man keine V-Leute in den Reihen der Rechten, ergeht es der Polizei wie jüngst in Köln: unterbesetzt und überfordert. Im Übrigen ist VIELLEICHT in Köln der Rubikon überschritten, indem die Rechtsradikalen nicht mehr nur ihre Ideologie verkündeten, sondern zu massiver Gewalt griffen.

Ad Brucksch:

B. stellt fest: Rechtlich bewegt man sich in einer "Grauzone" / Rechtlich besteht eine Ausreisepflicht des Betreffenden. /

Kodalle: Wer also gegen den möglichen Vollzug des gerichtlich Angeordneten handelt, der handelt - ganz analytisch festgehalten - wider-rechtlich.

Man könnte auch das Spiel der Verallgemeinerbarkeit anführen:

Universitätsasyl? / Asyl in Gewerkschaftsräumen? / usw.

Was es gibt: Asyl in diplomatischen Vertretungen.

Ist nicht die Argumentation von B. sehr eigentümlich? > So gravierend ist das Handeln in dieser angeblichen „Grauzone“, dass es für einen Einzelnen nicht verantwortbar wäre!

Das Kollektiv GKR übernimmt statt dessen Verantwortung, aber jedem einzelnen Mitglied wird versichert, dass – sollte seine Entscheidung rechtlich anfechtbar sein bzw. sich als „widerrechtlich“ herausstellen – dieses sein Handeln SELBSTVERSTÄNDLICH FOLGENLOS bleibt. - Das ist ein Verantwortungsverständnis, das wohl einer gründlichen Klärung bedürfte.

Klaus-M. Kodalle